Individuelle Entgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV ist Letztverbrauchern mit einer Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung mit einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 h/a und einem Stromverbrauch von über 10 GWh an einer Abnahmestelle ein individuelles Netzentgelt anzubieten. Für nachfolgende Letztverbraucher im Netzgebiet der YNCORIS GmbH & Co. KG wurde ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV durch die Landesregulierungsbehörde NRW genehmigt oder der Landesregulierungsbehörde NRW angezeigt.

Kunde	*Individuelle Netzentgelte nach*
BASF Agricultural Solutions GmbH	§ 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV
CABB GmbH	§ 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV
Vinnolit GmbH & Co. KG	§ 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

Individuelle Entgelte nach § 19 Absatz 3 StromNEV

Sofern ein Netzkunde sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt, werden für diese singulär genutzten Betriebsmittel gesonderte Entgelte festgelegt. Die nachfolgende Aufstellung zeigt die bestehenden Vereinbarungen nach § 19 Abs. 3 StromNEV.

Zählpunktbezeichnung	*Abrechnungsrelevante Netz- oder Umspannebene*	*Entgelt für singulär genutzte Betriebsmittel*
Keine individuellen Entgelte vereinbart		

Stand: 1. April 2023